

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Mai 2001.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2005 (GBl. S.578) und §§ 2, 8 Abs.2 und 9 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.d.F. vom 17. März 2005 (GBl. S.206) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 01. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 12 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs.2 Satz 1 Nr.2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 12 in seiner bisherigen Fassung außer Kraft.

Eberbach, den 01. Dezember 2005

Der Bürgermeister


Bernhard Martin

Bekanntmachung

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18. Oktober 1996.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25. Juli 1955 (GBl. S.129) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581) und §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S.481) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 21. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 75 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 150 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs.1 beträgt das dreifache des Steuersatzes nach Abs.1.

§ 2

§ 11 Abs.6 erhält folgende neue Fassung:

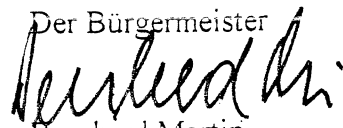
Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Eberbach, den 22.05.2001

Der Bürgermeister

Bernhard Martin

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschluss:

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Eberbach, den 10.07.2001

Der Bürgermeister



Bernhard Martin

Verteiler:

Leopoldsplatz
Eberbacher Zeitung
RNZ
BAZ
Steige
Neckarwimmersbach
Igelsbach
Brombach
220

Friedrichsdorf (2)
Badisch Schölltenbach
Gaimühle
Lindach
Rockenau
Pleutersbach
Unterdiebach
eberbach-channel, 820
z.d.A. 1011